

H a u s h a l t s s a t z u n g für das H a u s h a l t s j a h r 2026

der Gemeinde Seebach

Auf Grund der §§ 55-57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des §13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung erlässt die Gemeinde Seebach folgenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.782.400,00 EUR
--------------------------------------	-------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	457.200,00 EUR
--------------------------------------	-----------------------

ausgeglichen ab.

§ 2

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der Gemeinde Seebach sind nicht vorgesehen.

b) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes WVS sind nicht vorgesehen.

§ 3

a) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Gemeinde Seebach werden nicht festgesetzt.

b) Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes WVS werden nicht festgesetzt.

§4

entfällt

Die Steuersätze (Hebesätze) werden separat in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 5

a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in der Gemeinde Seebach wird auf 750.000,00 EUR festgesetzt.

b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2026 für den Eigenbetrieb WVS wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 09.02.2026 vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Darunterfallen:
 - a) Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle
 - b) Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde Seebach ohne betragliche Begrenzung.
2.
 - a) Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 10.000,01 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 5.000,01 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
 - b) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Rechte aus Absatz 1a über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR je Haushaltsstelle entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist dem Gemeinderat darzulegen.
3. Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 10.000,00 EUR je Haushaltsstelle und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 5.000,00 EUR werden vom Bürgermeister genehmigt.
4. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach Absatz 2 und 3 beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind laut Hebesatz-satzung vom 13.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (A) | 271 v.H. |
| b) für Baugrundstücke (B) | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Seebach, den 09.03.2026

Gemeinde Seebach

-Siegel-

gez. Häcker
Bürgermeister